

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)
Diploma Beroepsonderwijs Kwalificatie: Doktersassistent Kwalificatiedossier: Doktersassistent In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)
Zeugnis über eine Berufsausbildung Qualifikation: Doktersassistent Qualifikationsdossier: Doktersassistent Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN
Kernaufgabe 1: Triage 1.1 Nimmt den Hilfsbedarf in Bearbeitung 1.2 Erfasst patientenbezogene Informationen Kernaufgabe 2: Handeln im Rahmen der individuellen Gesundheitsversorgung 2.1 Führt medizinisch-technische Handlungen aus 2.2 Unterstützt bei der Ausführung medizinischer Verrichtungen 2.3 Informiert und berät Kernaufgabe 3: Praxisführung 3.1 Sorgt für Logistik und Verwaltung 3.2 Sorgt für die Planung und Verwaltung der Praxis/Organisation Kernaufgabe 4: Arbeiten an der Qualität und fachlicher Kompetenz 4.1 Arbeitet an der eigenen fachlichen Kompetenz 4.2 Arbeitet an der Förderung und Überwachung der Qualitätssicherung 4.3 Arbeitet multidisziplinär zusammen und stimmt Tätigkeiten aufeinander ab 4.4 Betreut neue Kollegen/Kolleginnen, Praktikanten/Praktikantinnen und/oder ehrenamtliche Helfer(innen)

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER
Der/die medizinische Fachangestellte arbeitet in verschiedenen Typen von Organisationen, wie (selbstständig niedergelassenen und Gruppen-)Hausarztpraxen, im hausärztlichen Bereitschaftsdienst, in der Ambulanz, in der Sozialpflege, in Gesundheitszentren, in der Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Bluttransfusionsdienst, Laboratorium und medizinischer Dienst.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenkommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

*** Erläuterung**
 Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.
 Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>
 © Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket. NLQF-niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <table style="border: none;"> <tr><td>10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen Dem/der medizinischen Fachangestellten können möglicherweise Befreiungen für bestimmte Elemente anderer Ausbildungen des berufsbildenden Sekundarunterrichts auf Niveau 4 gewährt werden, wie z. B. zum/zur zahnmedizinischen Fachangestellten oder zur Krankenpflegekraft des berufsbildenden Sekundarunterrichts. Der/die medizinische Fachangestellte hat Anspruch auf die Fortsetzung der Ausbildung an einer Fachhochschule; so kann er/sie z.B. die Ausbildung fortsetzen durch ein Fachhochschul Studium als Praxisunterstützer oder Praxismanager. Ein(e) medizinische(r) Fachangestellte(r) mit 2 Jahren Erfahrung in einer allgemeinmedizinischen Praxis oder in einem vergleichbaren Kontext kann, nach Erwerb des Abschlusses als Triagekraft (VHN), als Triagekraft arbeiten. Insbesondere im Krankenhaus besteht die Möglichkeit, sich zu Funktionen wie medizinischer Hilfeleister (auf Fachhochschulniveau) im OP, in der Röntgenabteilung und der Akutversorgung sowie zum Krankenpflegekraft auf Fachhochschulniveau weiterzuentwickeln.</p>	<p>Internationale Abkommen Doktersassistent ist in den Niederlanden kein reglementierter Beruf. Die Ausbildung zu diesem Beruf auf Qualifikationsniveau 4 ist jedoch in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, geregelt. Die reglementierten Ausbildungen bieten Zugang zu reglementierten Berufen auf dem Niveau eines Diploms nach Artikel 11 dieser Richtlinie.</p>																				
<p>Rechtsgrundlage Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25473 Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 01-08-2015 angeboten.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbi). Im berufsbegleitenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule. Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.</p>	
<p>Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis</p>	<p>3 Jahre (4800 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)</p>
<p>Zugang Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg <i>kaderberoepsgericht, gemengd</i> oder <i>theoretisch</i>, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.</p>	

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter kwalificaties.s-bb.nl einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via www.s-bb.nl. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.